

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 7/8/9

5. September 1990

ISSN 0232-4172

18) G.Nr. 651.00/89

## KOLLEKTENLISTE FÜR DAS JAHR 1991

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1991 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntags der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 30. Juni 1991, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, die Kollekte des 3. Februar 1991, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1991, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

- 01. 01. 1991 (Neujahr)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
- 06. 01. 1991 (Epiphania)  
Für Mission und Ökumene /Ev.-Luth. Mission zu Leipzig
- 20. 01. 1991 (Letzter Sonntag nach Epiphania)  
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
- 03. 02. 1991 (Zweiter Sonntag vor der Passionszeit)  
Für die Jugendarbeit im jeweiligen Kirchenkreis  
(Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)
- 17. 02. 1991 (1. Sonntag der Passionszeit)  
Für die diakonische Arbeit der Evangelischen Kirchen in der DDR
- 03. 03. 1991 (3. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
- 17. 03. 1991 (5. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Christenlehre und die Ausbildung von Mitarbeitern  
im Verkündigungsdienst

29. 03. 1991 (Karfreitag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
01. 04. 1991 (Ostermontag)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
14. 04. 1991 (2. Sonntag nach Ostern)  
Für die Aufgaben des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der DDR
28. 04. 1991 (4. Sonntag nach Ostern)  
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
09. 05. 1991 (Christi Himmelfahrt)  
Für Mission und Ökumene
12. 05. 1991 (6. Sonntag nach Ostern)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
19. 05. 1991 (Pfingstsonntag)  
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/ Seelsorge an Suchtgefährdeten/ Behindertenrüstzeiten
02. 06. 1991 (1. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft
16. 06. 1991 (3. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
30. 06. 1991 (5. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)
14. 07. 1991 (7. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Lutherischen Weltdienst
21. 07. 1991 (8. Sonntag nach Trinitatis)  
Für besondere Notstände in der Landeskirche
28. 07. 1991 (9. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Mission und Ökumene
11. 08. 1991 (11. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
25. 08. 1991 (13. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche

08. 09. 1991 (15. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Konfessionskundliche Forschungswerk der  
Landeskirche
22. 09. 1991 (17. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Gustav-Adolf-Werk
06. 10. 1991 (Erntedankfest)  
Für Missionarische Dienste in der Landeskirche
13. 10. 1991 (20. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der  
Landeskirche
27. 10. 1991 (22. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime in  
der Landeskirche
10. 11. 1991 (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)  
Für die Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum
24. 11. 1991 (Letzter Sonntag im Kirchenjahr)  
Für besondere Notstände in der Landeskirche und  
für die Kriegsgräberfürsorge
01. 12. 1991 (1. Sonntag im Advent)  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und  
für Strafgefangenenseelsorge
15. 12. 1991 (3. Sonntag im Advent)  
Für die Christenlehre
25. 12. 1991 (1. Christtag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in  
Ludwigslust und für das Anna Hospital in Schwerin
26. 12. 1991 (2. Christtag)  
Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis  
(Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1991 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1991 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Ab Januar 1991 sind die landeskirchlichen Kollekten nur noch auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin

Konto-Nr. 5300029      Bankleitzahl: 760 605 61

zu überweisen.

Die Spar- und Kreditbank wird jeder Kirchgemeinde eine Sammelmappe mit vorgedruckten Überweisungsformularen für jeden landeskirchlichen Kollektensonntag kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Überweisungsvordrucke sind für die Einzelüberweisung der jeweiligen Kollekte zu benutzen.

Sind die regelmäßigen Einzelüberweisungen ausnahmsweise einmal nicht möglich, können wie bisher Sammelüberweisungen vorgenommen werden für einen Zeitraum von längstens einem Monat. Hierfür sind in der Mappe der Überweisungsvordrucke Blankoformulare enthalten. In diesen Fällen ist dann aber unbedingt eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten gleichzeitig der Landeskirchenkasse zu übersenden.

Schwerin, den 8. Juni 1990

Der Oberkirchenrat

Müller

19) G.Nr. 472.01/ 25-1

**Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Juli 1990 über die Zahlung einer Zulage zu den kirchlichen Versorgungsbezügen**

Ab 1. Juli 1990 erhalten die Ruhegehaltsempfänger der Landeskirche zum Ruhegehalt eine Zulage ohne Rechtsanspruch in Höhe von monatlich 200 DM, die Witwengeldempfänger eine solche von monatlich 120 DM.

Erhöhungsbeträge bei den Renten der Sozialversicherung und der Staatlichen Versicherung werden auf die Zulage angerechnet.

In den Fällen, in denen Versorgungsempfänger entsprechend § 4 des Einführungsgesetzes zum Kirchlichen Besoldungsgesetz Ausgleichszulagen erhalten, werden diese auf die Zulage angerechnet.

Schwerin, den 7. Juli 1990

Die Kirchenleitung

i. A. Müller

20) G. Nr. 801.03/49

**Konto-Nr. des Oberkirchenrats**

Der Oberkirchenrat hat bei der Spar- und Kreditbank Nürnberg, Zweigstelle Schwerin (SKB Schwerin) nachstehende Konten eingerichtet:

Für allgemeine Überweisungen an den Oberkirchenrat/Landeskirchenkasse:

Konto-Nr: 5300010                      Bankleitzahl: 760 605 61.

Nur für Kollektenüberweisungen der Kirchgemeinden:

Konto-Nr. 5300029                      Bankleitzahl: 760 605 61.

Der Oberkirchenrat bittet, Überweisungen ab sofort nur noch auf diese Konten vorzunehmen.

Schwerin, den 11. Juli 1990

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung:

Köhler

21) G. Nr. 455.01/101

**Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen**

Der Oberkirchenrat gibt eine Aufstellung über Pfarrvakanz innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt, die vorrangig zu besetzen sind. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751 zu richten.

	<u>Ausschreibedatum</u>	<u>Wahlrecht</u>
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
<u>Propstei Bützow</u>		
Bützow II	01.04.1989	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Schwaan I	01.08.1990	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Propstei Krakow</u>		
Klaber	01.08.1989	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Malchin</u>		
<u>Propstei Gnoien</u>		
Boddin	01.09.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat

Propstei Malchin

Gielow	01.12.1990	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Teterow II	01.08.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat

Propstei Röbel

Massow	01.01.1989	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Röbel-St. Nicolai	01.09.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Röbel-St. Marien	01.09.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat

Propstei Waren

Ankershagen	01.04.1987	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Groß Lukow	01.08.1987	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Kirchenkreis ParchimPropstei Lübz

Lancken	01.08.1990	Wahl durch den Kirchgemeinderat
---------	------------	------------------------------------

Propstei Ludwigslust

Stift Bethlehem II	01.07.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat
--------------------	------------	---------------------------------------

Propstei Parchim

Frauenmark	01.09.1986	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Parchim-St. Marien II	01.01.1987	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Slate	01.04.1990	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Kirchenkreis Rostock-StadtPropstei Rostock-Nord

Lütten Klein I	01.06.1990	Besetzung durch den Oberkirchenrat
----------------	------------	---------------------------------------

Propstei Rostock-Ost

Rostock-Toitenwinkel      01.06.1990      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Kirchenkreis Rostock-Land

Propstei Ribnitz

Ribnitz I      01.12.1988      Besetzung durch  
den Oberkirchenrat

Propstei Sanitz

Tessin      01.06.1990      Besetzung durch  
den Oberkirchenrat

Kirchenkreis Schwerin

Propstei Boizenburg

Neuhaus I      01.09.1990      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Gadebusch

Carlow      01.08.1990      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Schwerin-Land

Groß Trebbow      01.01.1988      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Schwerin-Stadt

Schwertin, Petrus I      01.08.1990      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Kirchenkreis Stargard

Propstei Burg Stargard

Teschendorf      01.07.1990      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Friedland

Eichhorst      01.11.1988      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Friedland I      01.09.1988      Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Neubrandenburg

Neubrandenburg, St. Michael I 01.01.1990

Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Propstei Wesenberg/Mirow

Schwarz/Lärz

01.08.1990

Wahl durch den  
Kirchgemeinderat

Schwerin, den 16. Juli 1990

Der Oberkirchenrat

Stier

---

22) G. Nr. 800.11/ 174

**Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung  
von Kraftfahrzeugen**

---

1. Begriffsbestimmung

- 1.1. Dienstwagen sind Fahrzeuge, bei denen eine kirchliche Dienststelle Halter des Fahrzeuges ist und die Betriebskosten trägt.
- 1.2. Dienstlich genutzte Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind solche, bei denen ein Mitarbeiter Halter des Fahrzeuges ist der auch die Betriebskosten trägt und die generell für dienstliche Nutzung zugelassen sind.
- 1.3. Berufskraftfahrer im Sinne dieser Regelung ist ein Mitarbeiter, dessen Arbeitsaufgaben ganz oder überwiegend in der Führung und Wartung von Kraftfahrzeugen besteht.
- 1.4. Selbstfahrer ist ein Mitarbeiter, der bei Dienstfahrten in einem Aufgabenbereich ein Kraftfahrzeug selbst führt ohne Berufskraftfahrer zu sein.

2. Dienstwagen

Dienstwagen dürfen nur angeschafft und gehalten werden, wenn vorher die Notwendigkeit dafür durch den Oberkirchenrat festgestellt wurde. Dienstwagen sind in der Regel durch Berufskraftfahrer zu führen. Das Nähere wird besonders geregelt.

3. Dienstlich genutzte Fahrzeuge

- 3.1. In Fällen, in denen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht, jedoch die Nutzung eines Kraftfahrzeuges zur Dienstausübung erforderlich ist, kann ein persönlich gehaltenes

Fahrzeug generell für dienstliche Nutzung durch einen Selbstfahrer zugelassen werden.

- 3.2. Die Zulassung erfolgt durch das für den Dienstbereich vertretungsberechtigte Organ. Bei Kirchgemeinden bedarf diese Entscheidung der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Bei Dienststellen, Einrichtungen und Werken, die aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert werden oder deren Haushalt Anhang zum landeskirchlichen Haushalt ist, bedarf die Entscheidung der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
- 3.3. Die Beschaffung des Fahrzeuges erfolgt privat. Der Mitarbeiter erhält für die nachgewiesenen dienstlich gefahrenen Strecken Kilometergelder nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütung. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Erstattung von Kosten für die Haltung und Nutzung des Fahrzeuges bestehen nicht. Davon bleibt die Möglichkeit bei außergewöhnlichen Belastungen, Unterstützungen durch Beihilfen oder Darlehen zu gewähren, unberührt.
- 3.4. Ist der Mitarbeiter nicht Eigentümer des Fahrzeuges, so ist die schriftliche Erklärung des Eigentümers beizubringen, daß er mit der dienstlichen Nutzung des Fahrzeuges zu den Bedingungen dieser Regelungen einverstanden ist. Ist ein Fahrzeug einem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt worden, das mit kirchlichen Mitteln beschafft oder von einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle überlassen worden ist, steht das Fahrzeug derjenigen kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle zu, für die der Mitarbeiter tätig ist. Es sei denn, daß etwas anderes bei zur Verfügungstellung des Fahrzeuges schriftlich vereinbart wurde.
4. Im Einzelfall kann einem Mitarbeiter bei Genehmigung einer Dienstreise die Benutzung eines privaten Fahrzeuges, welches nicht generell gemäß Ziffer 3.1 für dienstliche Nutzung zugelassen ist, gestattet werden, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Entscheidung darüber trifft der Dienstaufsichtsführende. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kilometergeldern.

## 5. Beschaffungshilfe

- 5.1. Solange der Landeskirche durch die Partnerkirche entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden daraus zinslose Darlehen zur Beschaffung von Fahrzeugen für dienstliche Nutzung gewährt. Ein Darlehen ist daran gebunden, daß die Beschaffung zentral über die Partnerkirche erfolgt. Das Darlehen wird bemessen am Kaufpreis eines VW Polo CL in der Grundausstattung. In Ausnahmefällen, wenn dafür dringende sachliche Gründe gegeben sind, kann es für die Beschaffung eines VW Golf CL in der Grundausstattung, 4türlich, bemessen werden. Solche Gründe sind vor allem häufige dienstlich notwendige größere Fahrtstrecken und eine dienstlich

notwendige hohe Jahresfahrleistung. Alle über diese Bemessungsgrundlage hinausgehenden Kosten müssen vom Empfänger anders aufgebracht werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Empfänger muß vor der Beschaffung gesichert sein.

- 5.2. Das Darlehen wird auf Antrag gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die bisher für die Neubeschaffung eines Fahrzeuges gegeben sein mußten (z.B. Alter des Fahrzeuges, hohe Laufleistung). Über die Vergabe des Darlehens entscheidet die bisherige, von der Kirchenleitung eingesetzte, "Verteilerguppe für PKW". Die Abwicklung wird durch das Diakonische Werk vorgenommen.
- 5.3. Das Darlehen ist in monatlichen Raten zu tilgen. Darüber ist eine Vereinbarung zwischen dem Empfänger und dem Diakonischen Werk abzuschließen. Die monatlichen Raten sollen in der Regel mindestens zweihundert DM und bei der Bemessungsgrundlage "Golf" mindestens dreihundert DM betragen. Inbegründeten Fällen können niedrigere Zahlungsraten vereinbart werden. Der Restbetrag des Darlehens ist spätestens bei Weiterveräußerung oder Beendigung der dienstlichen Nutzung des Fahrzeuges, für dessen Beschaffung es gewährt wurde, zurückzuzahlen. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens ist der Halter verpflichtet, das Fahrzeug in einer Kasko-Versicherung zu versichern.
- 5.4. Die zurückgezahlten Darlehen sind einem Fonds zuzuführen, aus dem Unterstützungen bei außergewöhnlichen Belastungen gemäß Ziffer 3.3 gewährt werden können. Dieser Fonds wird beim Diakonischen Werk verwaltet.

## 6. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- 6.1. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit dem 1. August 1990 in Kraft und ergänzt die Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 24.03.1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 21) in der Fassung der Anordnung zu ihrer Änderung vom 16.11.1976 (kirchl. Amtsbl. S. 63). Ziffer I, 4 der Anordnung vom 24.03.1970 in der Fassung vom 16.11.1976 wird aufgehoben. Ziffer II, 3 d der Anordnung vom 24.03.1970 in der Fassung vom 16.11.1976 gilt nicht für private Kraftfahrzeuge.
- 6.2. Für bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung aus kirchlichen Mitteln beschaffte Kraftfahrzeuge treten keine Änderungen ein.

Schwerin, den 20. Juli 1990

Der Oberkirchenrat

Müller

23) G. Nr. 236.00/9

### **Rahmendienstbeschreibung für die Kreiskatecheten/innen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Der Dienst der Kreiskatecheten/innen hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund von Veränderungen in der gemeindlichen Wirklichkeit und Praxis über den engeren katechetischen Bereich (Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien) hinaus im Sinne des Gemeindepädagogischen erweitert. Die Mitarbeiter/innen in den Gemeinden nehmen zum Beispiel neben der Christenlehre und den damit verbundenen Aufgaben auch Tätigkeiten im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen wahr. Ebenso ist die Arbeit mit Eltern und Familien nicht nur eine die Christenlehre begleitende Aufgabe, sondern hat wesentlich auch Aspekte der Erwachsenenbildung. Jugendliche und Erwachsene, die ohne jede kirchliche Sozialisation begleitet werden wollen, sind eine relativ neue Herausforderung mit eigenen Erfordernissen, usw.

Zu diesen mit der vorhandenen Praxis gegebenen Feldern entwickeln sich zunehmend neue, die sich insbesondere auf übergemeindliche Aktivitäten beziehen. Seminaristische Arbeitsformen, Veranstaltungen in der Region, Zusammenfassung und Koordinierung der gemeindepädagogischen Dienste, perspektivische Überlegungen im Kirchenkreis usw. prägen den Aufgabenbereich und führen zu zwei Konsequenzen:

- Zum einen wird künftig für die Besetzung von Kreiskatecheten/innenstellen eine gemeindepädagogische Qualifikation vorausgesetzt.
- Zum anderen werden Kreiskatecheten/innen entsprechend wie Gemeindepädagogen inhaltlich eingestuft.

In der Übergangsphase sind die von dem jeweiligen Kreiskatecheten / der jeweiligen Kreiskatechetin wahrgenommenen Aufgaben und die im Kirchenkreis anstehenden Aufgaben daraufhin zu prüfen, inwieweit sie unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen und Möglichkeiten unter dem Gesichtspunkt des Gemeindepädagogischen neu strukturiert werden können und zu einer veränderten Dienstbeschreibung führen.

Das schließt den Erwerb erforderlicher Qualifikation ein. Die Prüfung und Neustrukturierung erfolgt im Kirchenkreis, der dann auch beim Oberkirchenrat den Antrag auf Veränderung der Einstufung des/der Kreiskatecheten/in stellt.

Der Oberkirchenrat hat diesen Prozeß im Kontakt mit den Kirchenkreisen in Gang gesetzt. In der Zeit seither wurden in sechs der acht Kirchenkreise die Bedingungen für eine Veränderung der Dienstbeschreibung der/des jeweiligen Kreiskatecheten / Kreiskatechetin und der inhaltlichen Einstufung überprüft und entsprechende Festlegungen getroffen.

Als Orientierung dafür galt die nachstehend abgedruckte "Rahmendienstbeschreibung für die Kreiskatecheten/innen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" entwickelt:

Der Kreiskatechet /die Kreiskatechetin ist gemeindepädagogische/er Fachberater/in im Kirchenkreis. Seine / ihre Aufgaben erstrecken sich über das Katechetische (Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien) hinaus auf weitere gemeindepädagogische Felder (z.B. Arbeit mit Konfirmanden, mit Erwachsenen) und auf die Zusammenfassung und Koordinierung der gemeindepädagogischen Dienste im Kirchenkreis. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte:

1. Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien

1. 1. Der / die K. berät und begleitet vor Ort die in der Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien tätigen Mitarbeiter/innen theologisch-pädagogisch und seelsorgerlich.
1. 2. Der / die K. sorgt in regelmäßig durchgeführten Konventen für Erfahrungsaustausch, gemeinsame theol.-päd. Arbeit, die Vermittlung von Informationen, fachlichen Impulsen und Anregungen für die praktische Arbeit.
1. 3. Der / die K. sorgt für die regelmäßige Weiterbildung der katechetischen Mitarbeiter/innen.
1. 4. Der / die K. vertritt die Anliegen der kat. Mitarbeiter/innen im Kirchenkreis.
1. 5. Der /die K. berät und unterstützt Gemeinden bei der Einrichtung und Durchführung der Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien (Vakanzen, Neubesetzungen).
1. 6. Der / die K. sorgt für die Vorbereitung regionaler Veranstaltungen (z. B. Familientage, Rüsten) und ist daran und an der Durchführung beteiligt.
1. 7. Der / die K. rüstet ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien zu.
1. 8. Der /die K. leitet Praktikanten und Vikare an und begleitet sie.

2. Weitere gemeindepädagogische Aufgabenfelder

2. 1. Der / die K. begleitet Pastoren/innen in ihrer Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Eltern und Familien.
2. 2. Der / die K. berät, unterstützt und begleitet die Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen ohne kirchliche Biografie. Er /sie sorgt für regionale Zusammenfassung und Koordinierung entsprechender Aktivitäten (Seminare, Rüsten).
2. 3. Der /die K. faßt die gemeindepädagogischen Dienste im Kirchenkreis zusammen und koordiniert sie.
2. 4. Der / die K. berät und begleitet Veranstaltungen im Kirchenkreis wie Kirchenkreistage, Propsteitage, Kirchenältestenrüsten.

3. Weitere Aufgaben im Kirchenkreis

3. 1. Der / die K. berät den Kirchenkreisrat, Propsteisynoden und Kirchengemeinderäte in gemeindepädagogischen Fragen.
3. 2. Der / die K. übt die Fachaufsicht über katechetische Mitarbeiter/innen und Gemeindepädagogen/innen aus.

4. Eigene Praxis

Für die Tätigkeit des / der K. ist eigene Praxiserprobung und -erfahrung in einem gemeindepädagogischen Feld unverzichtbar. Sie wird im gegenseitigen Einvernehmen im Kirchenkreisrat vereinbart und ist Bestandteil der Dienstbeschreibung. Sie sollte etwa 20 % der Anstellung umfassen.

5. Die Dienstaufsicht über den Kreiskatecheten /die Kreiskatechetin nimmt der Landessuperintendent, die Fachaufsicht der Oberkirchenrat wahr.

Für die konkrete Dienstbeschreibung sind die unter 1., 3. und 4. zusammengestellten Aufgabenfelder und Aspekte konstitutiv, während unter 2. solche Bereiche genannt werden, aus denen im gegenseitigen Einvernehmen auszuwählen ist.

Die Rahmendienstbeschreibung gilt zunächst für die zur Zeit tätigen und für in den nächsten Jahren anzustellende Kreiskatecheten und wird nach 5 Jahren überprüft.

Schwerin, den 10. Mai 1990

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

#### 24) Gustav-Adolf-Werk, "Allgemeines Liebeswerk 1990"

Die Gabe des "Allgemeinen Liebeswerkes 1989" war für umfangreiche Instandsetzungsarbeiten in der Kirche in Burg Stargard/Mecklenburg bestimmt und erbrachte insgesamt 32 314,21 Mark.

Im Rahmen einer gesamteuropäischen Aktion der Gustav-Adolf-Werke bittet das Hilfswerk der evangelischen Kirche alle Gemeindeglieder der evangelischen Landeskirchen um Beteiligung am "**Allgemeinen Liebeswerk 1990**".

Mit der Gabe soll der kleinen evangelischen Kirche in Österreich bei der Instandsetzung des **Albert-Schweitzer-Hauses in Wien** geholfen werden.

Das Albert-Schweitzer-Haus ist ein evangelisches Studentenzentrum in Wien, das in 145 Einzelzimmern und 5 Wohnungen insgesamt 155 Studenten eine Unterkunft bietet. Es wurde in den Jahren 1965 bis 1967 gebaut. Für die evangelischen Studentinnen und Studenten in Österreich ist es die erste Adresse in Wien, wenn sie sich um einen Studienplatz bemühen. Das Haus war von Anfang an für die Ökumene offen. Dem internationalen Charakter des Hauses entspricht es, daß die Heimbewohner zu 2/3 aus Österreich und zu 1/3 aus dem Ausland kommen. Hierbei finden Studenten aus Afrika und Asien besondere Berücksichtigung. Zur Unterstützung dieser Studenten besteht ein Stipendienfonds, der ihnen Zuschüsse zur Miete gewährt.

Das Albert-Schweitzer-Haus ist ein evangelisches Studentenzentrum, in dem die Evangelische Studentengemeinde zu Hause ist. Sie führt dort ihre Treffen durch. In der Kapelle des Hauses finden die akademischen Gottesdienste statt, die gemeinsam mit der Theologischen Fakultät gestaltet werden. Außerdem ist das Haus die Heimstätte der Evangelischen Akademikerschaft und der Evangelischen Akademie Wien.

Das Albert-Schweitzer-Haus bietet mit seinem Saal für 300 Personen und 8 Vortrags- und Gemeinschaftsräumen den Rahmen für viele Veranstaltungen. Die Synoden der evangelischen Kirche lutherischen und reformierten Bekenntnisses halten hier ihre Tagungen. Das Evangelische Bibelwerk führt hier Veranstaltungen durch. Katholische Gruppen aus dem studentischen und nichtstudentischen Bereich nutzen das Haus. Es ist eine wichtige ökumenische Anlaufstelle in Wien.

Das Albert-Schweitzer-Haus hat sich besonders auch verschiedener Hilfen Gruppen angenommen. Das Haus ist verbunden mit der Arbeit der Alkoholikerfürsorge und verschiedener Flüchtlings- und Emigrantengruppen.

Das Albert-Schweitzer-Haus kann künftig, vor allem in den Hochschulferien, in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Verein in Österreich eine günstige Übernachtungsmöglichkeit für Gäste aus den östlichen Nachbarkirchen sein.

Weil sich ein Haus, in dem Studenten wohnen und arbeiten, ein Haus, in dem tagtäglich viele Hunderte Menschen ein- und ausgehen, in seinem Zustand schneller verändert als andere Gebäude, macht sich eine durchgehende Erneuerung dringend nötig.

Die Kollekten- und Spendenbeträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499 - 56 - 3830 oder auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig Nr. 5602 - 37 - 406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk "Allgemeines Liebeswerk" (Codierungszahl 249 - 31303) zu überweisen.

## PERSONALIEN

### Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Burkhardt Ebel in Wittenburg ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gressow zum 1. September 1990 übertragen worden.

Gressow, Prediger /235-3

Dem Pastor Mathias Hock in Mirow ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lüssow zum 1. September 1990 übertragen worden.

Lüssow, Prediger /262-3

Dem Pastor Andreas Kunert in Kaarßen ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Warin zum 1. September 1990 übertragen worden.

Warin, Prediger/237-4

Der Pastorin Gerlinde von Maltzahn in Hanshagen ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vipperow zum 1. September 1990 übertragen worden.

Vipperow, Prediger /330-4

Dem Pastor Dr. Ulrich Palmer in Cottbus ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dobbertin zum 1. September 1990 übertragen worden.

Dobbertin, Prediger /242-5

Dem Pastor Michael Pietsch in Hermsdorf ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Cramon zum 1. September 1990 übertragen worden.

Cramon, Prediger /239-7

Dem Pastor Martin Waack in Bad Doberan ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Cammin zum 1. September 1990 übertragen worden.

Cammin, Prediger /189-4

Dem Pastor Thomas Waack in Rostock ist die Pfarrstelle II in der Kirchengemeinde Friedland zum 1. September 1990 übertragen worden.

Friedland, Prediger /303-4

Die Pastorin Judith Braun in Schwerin-Lankow ist zum 1. September 1990 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Döbbersen beauftragt worden.

Döbbersen, Prediger /442-1

Dienst in der Landeskirche Mecklenburg beendet:

Der Pastor Bernd Görk in Neuhaus beendet gemäß §§ 51 und 52 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem 31. August 1990, um mit Wirkung vom 1. September 1990 seinen Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf der Pfarrstelle Krögis (Kirchenbezirk Meißen) fortzusetzen.

Bernd Görk, P.A. /22-7

Heimgerufen wurden:

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Willi Dittmer, früher in Rostock - St. Marien, zuletzt wohnhaft in D 2300 Kiel, am 3. Juli im Alter von 87 Jahren.

Willi Dittmer, P.A. /72

Heimgerufen wurde der Propst i. R. Herbert Bliemeister, früher Cramon, zuletzt wohnhaft in D 2418 Ratzeburg, am 15. Juli im 78. Lebensjahr.

Herbert Bliemeister, P.A. /35

**INHALTSVERZEICHNIS**

- 18) Kollektenliste für das Jahr 1991
  - 19) Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Juli 1990 über die Zahlung einer Zulage zu den kirchlichen Versorgungsbezügen
  - 20) Konto-Nr. des Oberkirchenrats
  - 21) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
  - 22) Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen
  - 23) Rahmendienstbeschreibung für die Kreiskatecheten/innen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
  - 24) Gustav-Adolf-Werk, "Allgemeines Liebeswerk 1990"
- Personalien